

122.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsverordnung)

vom 25. September 1981 ¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 15 des Gesetzes vom 27. April 1980 über die Niederlassung der Schweizer ², der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein ³ sowie von Art. 17 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1959 über den Schweizerpass ⁴,

beschliesst:

I. MELDEPFLICHT

§ 1 Anmeldung

¹ Bei der Anmeldung sind dem Einwohneramt bekannt zu geben:

1. Angaben, die in das Familienbüchlein aufgenommen werden;
2. Adresse;
3. Beruf und Arbeitgeber;
4. Konfessionszugehörigkeit;
5. Zuzugsdatum;
6. bisheriger Niederlassungs- oder Aufenthaltsort.

² Für Familien ist das Familienbüchlein oder ein Familienschein vorzulegen.

§ 2 Abmeldung

¹ Bei der Abmeldung ist der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis dem Einwohneramt zurückzugeben.

² Dem Einwohneramt ist die Adresse am neuen Wohnort bekannt zu geben.

II. AUSWEISSCHRIFTEN

1. Heimatschein

§ 3 Ausstellung ⁸

Der Heimatschein wird durch das kantonale Zivilstandsamt ausgestellt.

§ 4 Formulare ⁸

Die zuständige Direktion legt im Rahmen der Bundesvorschriften die Gestaltung der Heimatscheinformulare fest.

§ 5 Kontrolle ⁸

Das kantonale Zivilstandsamt führt die Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine.

§ 6 Kraftloserklärung

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Heimatscheins muss den Verlust glaubhaft machen. ⁸

² Vermisste Heimatscheine sind vom kantonalen Zivilstandsamt durch Publikation im Amtsblatt kraftlos zu erklären. ⁸

³ Die Kraftloserklärung ist den andern Heimatgemeinden mitzuteilen und in der Heimatscheinkontrolle einzutragen.

⁴ Die Kosten der Kraftloserklärung gehen zulasten des Heimatscheininhabers.

⁵ Es darf kein neuer Heimatschein ausgestellt werden, bevor der bisherige zurückgegeben oder kraftlos erklärt wurde.

§ 7 Aufsicht ⁸

Die zuständige Direktion übt die Aufsicht aus über die Ausstellung der Heimatscheine und über die vom kantonalen Zivilstandsamt zu führende Heimatscheinkontrolle; sie erlässt für die Ausstellung der Heimatscheine Musterbeispiele.

2. Heimatausweis

§ 8 Ausstellung

Der Heimatausweis wird durch das Einwohneramt jener Gemeinde ausgestellt, in welcher der gesetzliche Wohnsitz begründet ist.

§ 9 Befristung

1 Der Heimatausweis ist auf ein Jahr befristet; er kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2 Heimatausweise für Personen in Ausbildung sind bis zum Abschluss der Ausbildung gültig.

3. Niederlassungsausweis und Aufenthaltsausweis

§ 10 Ausstellung

Der Niederlassungsausweis und der Aufenthaltsausweis werden durch das Einwohneramt jener Gemeinde ausgestellt, in welcher der Heimatschein beziehungsweise der Heimatausweis hinterlegt ist.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Der Niederlassungsausweis und der Aufenthaltsausweis gelten so lange, als der Heimatschein beziehungsweise der Heimatausweis hinterlegt ist.

§ 12 Rückgabe

Wird der Heimatschein oder der Heimatausweis zurückgezogen, ist dem Einwohneramt der Niederlassungsausweis beziehungsweise der Aufenthaltsausweis zurückzugeben.

4. Schweizerpass

§ 13-27 ... ⁷

5. Identitätskarte

§ 28 ... ⁷

6. Gebühren

§ 29 Tarif

1 Die Gebühren für die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen über die Ausweisschriften zu verrichtenden Amtshandlungen werden durch den im Anhang enthaltenen Tarif festgelegt.

2 Unbemittelten können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 30 Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt

Niederlassung kann nur in Wochenaufenthalt umgewandelt werden, wenn sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben.

§ 31 Bereinigung der Einwohnerregister

Das Einwohneramt löscht in seinem Register die Angaben über eine Person:

1. die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
2. deren Heimatausweis ungültig geworden und binnen einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;
3. die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr in der Gemeinde aufgehalten hat, wenn angenommen werden muss, dass der Wegzug endgültig ist.

§ 32 Strafbestimmung

Wer die Meldepflicht oder trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften verletzt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

§ 33 Rechtsmittel

1 Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden und Amtsstellen können binnen 20 Tagen schriftlich und begründet

beim zuständigen Departement eingereicht werden.

² Entscheide des zuständigen Departements können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden, der endgültig entscheidet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Konkordat über die Form der Heimatscheine

Das Konkordat vom 28. Januar 1854 über die Form der Heimatscheine auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse wird als gegenstandslos geworden in der Gesetzessammlung gestrichen.

§ 35 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ⁵ auf den 1. Januar 1982 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. die Verordnung vom 6. April 1916 über Niederlassung und Aufenthalt;
2. die Verordnung vom 4. Juli 1969 über die Ausweisschriften.

Endnoten

1 A 1981, 1089, 1314

2 NG 122.1

3 SR 143.12

4 SR 143.2

5 NG 151.1 (heute aufgehoben)

6 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 29. Oktober 1986, A1986, 1486,1987, 39; in Kraft seit 1. Januar 1987

7 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2002, A 2002, 2022; in Kraft seit 1. Januar 2003

8 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Juni 2003, A 2003, 825, 1221; in Kraft seit 1. Oktober 2003